

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 28. September 2021

Nr. 557

Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen; Verlängerung

1. Ausgangslage

Um die politische Entscheidungsfähigkeit der Gemeinden und gleichzeitig die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 129 vom 2. März 2021 den Gemeinden gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) die Möglichkeit eingeräumt, für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020, über Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Gemeindeversammlungen eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchzuführen. Der Beschluss war bis zum 4. Juli 2021 befristet.

Im grössten Teil der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden stehen in den nächsten Wochen und Monaten wiederum Gemeindeversammlungen an, insbesondere für das Budget 2022 und den Steuerfuss, in der Regel auch verbunden mit weiteren Traktanden.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Pandemie-Situation wurde von diversen Gemeinden und auch von Stimmberechtigten die Erwartung geäussert, dass die Möglichkeit der Verschiebung von Gemeindeversammlungen an die Urne wiederum gewährt wird.

2. Beurteilung der gegenwärtigen Situation

Die Fallzahlen sind nach den Sommerferien wieder angestiegen. Der Bundesrat hat deshalb ab dem 13. September 2021 eine stark ausgeweitete Covid-19-Zertifikatspflicht angeordnet, beispielsweise für Innenbereiche von Restaurants, Freizeit-, Sport- und Unterhaltungsbetrieben. Die Zertifikatspflicht gilt bis zum 24. Januar 2022.

Ganz ausgenommen von der Zertifikatspflicht und auch von personellen Beschränkungen sind insbesondere Gemeindeversammlungen (Art. 19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie; SR 818.101.26). Gemeindeversammlungen sind mit den üblichen Schutzmassnahmen also durchführbar.

2/4

Es bleibt aber dabei, dass verschiedene, insbesondere ungeimpfte Stimmberechtigte ernsthafte Bedenken betreffend Teilnahme an einer Gemeindeversammlung haben. Es wäre daher in manchen Gemeinden mutmasslich mit einer geringen Teilnahme zu rechnen, worunter die demokratische Legitimation der Entscheide leiden könnte.

Wie bisher gilt weiterhin, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Gemeindeversammlung unter den gegenwärtigen Bedingungen in den verschiedenen Gemeinden je nach Anzahl der Stimmberechtigten und Grösse der Räumlichkeiten sehr unterschiedlich sind. Den Gemeinden ist daher weiterhin die Entscheidung zu überlassen, ob sie eine Gemeindeversammlung durchführen oder die Geschäfte an der Urne zur Abstimmung bringen wollen. Dies entspricht der Gemeindeautonomie gemäss § 59 KV und auch dem Subsidiaritätsgedanken von § 63 Abs. 2 KV. Dementsprechend ist es angezeigt, die bereits in der Vergangenheit gewährten Regelungen erneut zu ermöglichen.

Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, brauchen allenfalls etwas mehr Zeit, um über das Budget 2022 befinden zu können. Dementsprechend sind die Terminvorgaben nach § 62 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) zu verlängern. Analog zu § 62 Abs. 2 dieser Verordnung ist als letzter Termin für die Budgetgenehmigung der 31. März 2022 festzusetzen. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt diese Verlängerung für alle Gemeinden. Entsprechend dieser Terminierung ist der vorliegende Beschluss gesamthaft bis zum 31. März 2022 zu befristen.

In den Abstimmungslokalen sind die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Vorschriften betreffend Hygiene, Abstandhalten und Gesichtsmasken einzuhalten. Daneben kann den Stimmberechtigten die briefliche Stimmabgabe empfohlen werden.

Die Rahmenbedingungen gemäss den Ziff. 2 bis 4 dieses Beschlusses regeln die am häufigsten gestellten Verfahrensfragen entsprechend den bisherigen Regelungen und Auskünften.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Erziehung und Kultur.

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Stadt- und Gemeinderäte der Politischen Gemeinden sowie die Behörden der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden können anordnen, dass für die Beschlussfassung über das Budget 2022 und die Festlegung des Steuerfusses, über Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.
2. Die Gemeinde kann festlegen, dass bereits zugestellte und datierte Abstimmungsunterlagen (Vorlagen mit Botschaften) für die ausserordentliche Urnenabstimmung gültig bleiben. Ein neuer Stimmrechtsausweis für die Urnenabstimmung muss in jedem Fall unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist (frühestens vier und spätestens drei Wochen vor der Abstimmung) zugestellt werden.
3. Für Gemeinden, die gemäss ihrer Gemeindeordnung keine Urnenabstimmungen durchführen und deshalb kein Wahlbüro bestimmt haben, ist die Gemeindebehörde befugt, ein Wahlbüro gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.
4. Für Wahlen, die von der Gemeindeversammlung an die Urne verschoben werden, gelten die Bestimmungen für Wahlen an der Urne.
5. Dieser Beschluss ist befristet bis zum 31. März 2022.
6. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
7. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (elektronisch)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (durch SK)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG; durch SK)
 - Schulgemeinden des Kantons Thurgau (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS; durch DEK)
 - Bürgergemeinden (durch DIV)
 - Verband Thurgauer Bürgergemeinden (durch DIV)
 - Zustellung intern
 - alle Departemente
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Parlamentsdienste (zuhanden der Mitglieder des Grossen Rats)

4/4

- Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
- Dienststelle für Statistik
- Departement für Finanzen und Soziales, Fachstelle Covid-19

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

RS

